

ÖFFENTLICH BESTELLTE & VEREIDIGTE SACHVERSTÄNDIGE . . .

- werden aufgrund gesetzlicher Regelung (vgl. §§ 36, 36a GewO, § 91 HwO) öffentlich bestellt und vereidigt und unterliegen einem umfassenden Pflichtenkatalog (Sachverständigenordnung), der von ihrer Bestellungskörperschaft als Aufsichtsbehörde überwacht wird
- werden nur dann öffentlich bestellt und vereidigt, wenn sie besondere Sachkunde nachweisen und keine Bedenken gegen ihre persönliche Integrität bestehen
- legen einen Eid ab, dass sie ihre Gutachten und sonstigen Aufgaben unparteiisch, weisungsfrei, unabhängig, gewissenhaft und persönlich erstatten
- müssen nach Ablauf der befristeten Bestellung erneut ihre besondere Sachkunde und persönliche Eignung nachweisen
- sind in Gerichtsverfahren bevorzugt zur Gutachtenerstattung heranzuziehen; andere Sachverständige sollen in Gerichtsverfahren nur dann mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt werden, wenn besondere Umstände dies erfordern (vgl. §§ 404 Abs. 2 ZPO, 73 Abs. 2 StPO)

Quelle: <http://www.ifsforum.de>



Von der Handwerkskammer für München und Oberbayern öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe

Parkettlegermeister
MICHAEL BRUNNHUBER

KURZ-INFORMATION ÜBER ÖFFENTLICH BESTELLTE SACHVERSTÄNDIGE:

I. „ÖFFENTLICH BESTELLTER“ SACHVERSTAND

Die Bezeichnung „Sachverständiger“ ist gesetzlich nicht geschützt.

Nur wer durch eine öffentlich-rechtliche Institution auf gesetzlicher Grundlage bestellt und vereidigt wurde, hat seine Objektivität, Sachkunde, Unabhängigkeit und Vertrauenswürdigkeit nachgewiesen.

II. KENNZEICHEN

1. An der Bezeichnung „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“
2. Am Kammer-Stempel und dem offiziellen Sachverständiger-Logo
3. Am offiziellen Ausweis mit Personalien, Bestellungsbehörde und Sachgebiet

III. MERKMALE

1. Überdurchschnittliche Fachkenntnisse & Erfahrung
2. Vertrauenswürdigkeit: Integres, zuverlässiges Arbeiten
3. Objektivität: Gewissenhafte, weisungsfreie, persönliche, unparteiische Arbeit
4. Pflicht zur Gutachtenerstattung
5. Schweigepflicht bzgl. der anvertrauten Privat- und Geschäftsgeheimnisse
6. Überwachung durch die Handelskammer für München und Oberbayern

IV. BEDARF

Immer, wenn eine unabhängige fachliche Information oder Beratung benötigt wird, ein Schaden beurteilt, eine Sache bewertet, ein fachlicher Streit außergerichtlich geklärt oder der tatsächliche Zustand eines Gegenstandes zu Beweis Zwecken festgestellt werden soll.

Rechtsfragen darf der öffentlich bestellte Sachverständige nicht beantworten.

V. UMGANG & UNTERSTÜTZUNG

Öffentlich bestellte Sachverständige dürfen keinen Beeinflussungsversuchen nachgeben, weswegen ständig Geschäftsbeziehungen, gute Bekanntschaften oder Verwandtschaft und dergleichen die Unbefangenheit in Frage stellen.

Dritte, denen das Gutachten bestimmungsgemäß vorgelegt wird, müssen sich auf die Objektivität und Richtigkeit verlassen können. So muss der Sachverständige das Gutachten und dessen tragende Grundlage persönlich erarbeiten. Hierunter fallen bspw. Untersuchungen, Besichtigungen, Prüfungen von Unterlagen, etc. Die zu beantwortenden



Von der Handwerkskammer für München und Oberbayern öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe

Parkettlegermeister
MICHAEL BRUNNHUBER

Beweisfragen werden jedoch vom Auftraggeber vorgegeben. Daher sollte der Auftrag schriftlich formuliert und genau abgegrenzt sein.

Ist ein Gutachten in Auftrag gegeben, besteht für den Auftraggeber vertragliche Mitwirkungspflicht. Kann oder will der Auftraggeber nicht im erforderlichen Umfang mitwirken, kann der Sachverständige in diesem Fall den Auftrag verweigern, weil er nur zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Gutachtens verpflichtet werden kann.

Die Mitwirkungspflicht bedeutet, dass:

- alles einschlägige Material zur Verfügung gestellt wird
- alle Informationen weitergeben werden
- jede erforderliche Besichtigung ermöglicht wird
- alle notwendigen Untersuchungen durchgeführt werden
- alles unterlassen wird, was den Sachverständigen beeinflusst

VI. KOSTEN

Das Honorar wird vor Auftragsübernahme mit dem Sachverständigen ausgehandelt. Der Stundensatz hängt vom Sachgebiet, der Schwierigkeit des Gutachtens, den besonderen Umständen des Falles und der Beschäftigungslage des Sachverständigen ab. Nebenkosten, notwendige Auslagen (wie u.a. Hilfskräfte, Fotokopien, Fotografien, Reisen und Übernachtungen) und Mehrwertsteuer werden gesondert berechnet.

Die Kosten des Sachverständigen sind Teil der Prozesskosten und von der unterliegenden Partei je nach Prozessausgang ganz oder anteilig zu tragen.

VII. HAFTUNG

Auch ein öffentlich bestellter Sachverständiger ist nicht fehlbar. Er muss für Fehler in seinem Gutachten einstehen, bei privatem Auftrag ein fehlerhaftes Gutachten nachbessern oder einer Honorarkürzung zustimmen. Hat er einen Mangel am Gutachten schuldhaft verursacht, haftet er auch für alle Folgeschäden, die aus der Verwendung des Gutachtens entstehen.

Wird der Sachverständige im Gerichtsauftrag tätig, gelten gesetzlich festgelegte Haftungsregeln.

VIII. BESCHWERDE

Besteht Grund zur Beschwerde über die Tätigkeit des Sachverständigen, sollte in jedem Fall die Stelle informiert werden, die den Sachverständigen öffentlich bestellt hat.

IX. RAT & HILFE

Auskunft über öffentlich bestellte Sachverständige und Antworten auf Fragen zum Sachverständigenwesen erteilen die bestellenden Stellen.

Haben Sie neben diesen kurzgefassten, praxisnahen Informationen (ohne Gewähr) weitere Fragen, wenden Sie sich bitte an die Handelskammer für München und Oberbayern.



Von der Handwerkskammer für München und Oberbayern öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe

Parkettlegermeister
MICHAEL BRUNNHUBER